



Nr. 11 / 5. Juni 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2009 95

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2009 95

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 96

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 9 / Bundesstraße 16 Anschlussstelle Manching
Bau einer Direktrampe im nordwestlichen Quadranten;
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 96

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau“ für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 97

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Ernst Schaffer,

der am 15. Mai 2009 im Alter von 57 Jahren verstorben ist.

Herr Schaffer gehörte seit seiner Einstellung bei der Regierung von Oberbayern am 1. November 1986 dem Sachgebiet Ingenieurbau an.

Wir haben mit Herrn Schaffer einen stets fleißigen, zuverlässigen und allseits anerkannten Kollegen verloren, dem wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Seiner Ehefrau und den Angehörigen gilt unsere Anteilnahme.

München, 19. Mai 2009

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

„§ 1

§ 18 Abs. 5 der Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2008 (OBABI S. 26) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. (4) beträgt die Umlage für die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007	354.000 €
für das Wirtschaftsjahr 2008	358.000 €
für das Wirtschaftsjahr 2009	470.000 €
für das Wirtschaftsjahr 2010	506.000 €

§ 3

Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 entrichtet die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden die Umlage nach Abs. (4).“

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 2

§ 4

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5.799.000 € festgesetzt.

Berchtesgaden, 26. Mai 2009

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stefan Kurz

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 26. Mai 2009 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2009

Starnberg, 18. Mai 2009

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

§ 1

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.880.000 €

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 3.061.000 €
ab.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 381.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 378.900 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 303.120 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 75.780 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zi. 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 14. Mai 2009
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle
Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 9 / Bundesstraße 16 Anschlussstelle Manching
Bau einer Direktrampe im nordwestlichen Quadranten;
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

**Bekanntgabe vom 5. Juni 2009
32-4354.0-235**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant den Bau einer Direktrampe von der Bundesautobahn 9 Richtung München zur Bundesstraße 16 Fahrtrichtung Neuburg. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 23. März 2009 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich betroffen. Von dem geplanten Vorhaben geht aber keine unmittelbare und keine zusätzliche und erhebliche mittelbare Beeinträchtigung aus. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 5. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau“ für die Jahrgangsstufen 10 bis 12**

Vom 18. Mai 2009 44-5204-2/09-10

Auf Grund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule für Versicherungswesen in 81549 München, Lincolnstraße 62 wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau“ für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 18. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident